

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Obersülzen

vom 25.04.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der
2. Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.2021 außer Kraft.

Obersülzen, den 25.04.2023


Andreas Lehmann
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| c) für eine Urnenreihengrabstätte (20 Jahre) | 280,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 580,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.150,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 440,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte (20 Jahre) | 430,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (20 Jahre) | 940,00 EUR |
| af) eine Baumurnengrabstätte (20 Jahre) | 480,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 20,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 15,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 20,00 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 45,00 EUR |
| bf) eine Baumurnengrabstätte | 25,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber- | 1.012,00 EUR |
| 2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung- | 1.166,00 EUR |
| 3. Urnengräber | 321,00 EUR |
| 4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand) | 107,00 EUR |
| 5. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand) | 66,00 EUR |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 EUR
für jeden weiteren Tag	30,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR
2. Benutzung der Kühlvitrine	80,00 EUR
3. Benutzung der Leichenhalle nur für die Trauerfeier	100,00 EUR
4. Sonstige Gebühren	
a) Heizen und Lüften der Leichenhalle	50,00 EUR
b) Reinigung der gesamten Leichenhalle	55,00 EUR

VI. Versetzen einer Trennplatte einschl. Materialkosten 190,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	30,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

VIII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben	60,00 EUR
------------------------------------------------------------------------	-----------

IX. Gravur der Platte für eine Baumgrabstätte

Für die Gravur auf der Platte für Baumgrabstätten werden erhoben	30,00 EUR
------------------------------------------------------------------	-----------